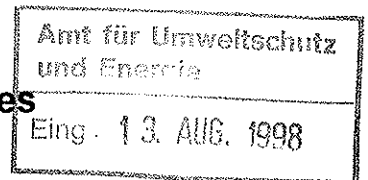


**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft**



Nr. 1605

vom 11. August 1998

**Mutation zu den Zonenvorschriften der Gemeinde Münchenstein
Grundwasserschutzzonenplan Pumpwerke Ehinger. Genehmigung.**

Die Gemeindeversammlung Münchenstein hat am 26. März 1998 den Grundwasserschutzzonenplan Pumpwerke Ehinger sowie das zugehörige Reglement genehmigt. Nach unbeutztem Ablauf der Referendumsfrist wurden Plan und Reglement gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen (vom 11. Mai bis 10. Juni 1998) öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen. Nach Verhandlungen haben beide Einsprechenden ihre Einsprachen zurückgezogen.

Der Gemeinderat Münchenstein unterbreitet mit Schreiben vom 22. Juli 1998 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 scheiden die Gemeinden die Grundwasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes vom 15. Juni 1967.

Zweck der Wasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Schutzzonenausscheidung beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein am 26. März 1998 beschlossenen Grundwasserschutzzonen Pumpwerke Ehinger, bestehend aus Plan und Reglement, genehmigt und allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern (43/ZPS/1/37) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

- Verteiler:
- Gemeinderat Münchenstein, 4142 Münchenstein
 - Kantonales Laboratorium, Postfach, 4414 Füllinsdorf
 - Amt für Orts und Regionalplanung
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Umweltschutz und Energie (2) (mit je 6 genehmigten Plänen und Reglementen)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)
- Der Landschreiber:**

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the official responsible for the document.